Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal"

vom 23.11.2015

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 18. Dezember 2015 - geändert durch Verordnung vom 29.03.2023 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 9 vom 5. Mai 2023)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBI I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBI I S. 3154) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24 April 2015 (GVBI. S. 73), folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

Der im Westen von Amberg liegende Talraum des Ammerbachtales mit seinen Hangkanten wird unter der Bezeichnung "Ammerbachtal" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 282,8 ha. Die Schutzgebietsgrenzen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M = 1 : 10.000, die Bestandteil der Verordnung ist. Die Abgrenzung erfolgt weitgehend auf den Flurgrenzen. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sicher zu stellen,
- 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft zu bewahren,
- 3. Nutzungen insbesondere der Naherholung und des Naturgenusses entsprechend landschaftlich unterschiedlicher Eignung im Gebiet zu ordnen.

§ 4 Besondere Vorschriften

Besondere naturschutzrechtliche Vorschriften, die für Teile des Landschaftsschutzgebietes bestehen oder künftig erlassen werden, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler, über geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope, bleiben unberührt.

§ 5 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen."

§ 6 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet
 - 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung und Einfriedungen (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton) zu errichten oder zu ändern.
 - 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern.
 - 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze, Sport-, Spiel- oder Badeanlagen neu anzulegen oder zu verändern,
 - 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer anzulegen,
 - 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Drahtüberspannungen vorzunehmen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen,
 - Erstaufforstungen vorzunehmen oder landschaftsprägende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 - 7. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen (ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung) oder Verkaufswagen aufzustellen,
 - 8. auf anderen als hierfür behördlich zugelassenen Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder Wohnwagen abzustellen,

- 9. außerhalb zugelassener Start- und Landeplätze mit Hängeleitern, Gleitfahrzeugen, Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen, auch unbemannten, Luftfahrzeugen zu starten, zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
- 10. Sachen im Gelände zu lagern,
- 11. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,
- 12. In der Vegetations- und Vogelbrutzeit vom 1. März bis 30. September landwirtschaftliche Flächen (insbesondere Wiesen und Weiden) zu betreten,
- 13. außerhalb behördlicher zugelassener Flächen Hunde frei laufen zu lassen,
- 14. Von der guten fachlichen Praxis in der landwirtschaftlichen Bodennutzung abzuweichen, davon unbenommen sind Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt,
- 15. Wildäcker oder Wildfütterungsstellen anzulegen oder zu verändern.
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind."

§ 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Aufgaben des Jagdschutzes sowie die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG und Art. 52 Abs. 1 FiG,
- 2. der Flug- und Vereinsbetrieb im Rahmen des zugelassenen Segelflugplatzes auf den Flurnummern 1208 und 1208/2 der Gemarkung Gailoh,
- das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme in Absprache oder Veranlassung der Stadt Amberg erfolgt,

- 4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Gestaltungs-, Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- 5. die ordnungsmäßige Pflege und Unterhaltung von Grundstückszufahrten und Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- 6. der Betrieb bzw. die Nutzung oder Instandsetzung und Instandhaltung von zulässigerweise errichteten baulichen und sonstigen Anlagen, insbesondere bestehender Energie-, Wasserver- oder entsorgungsanlagen oder Fernmeldeanlagen."

§ 8 Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 5 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs 3 BNatSchG in Verbindung mit § 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Amberg als Untere Naturschutzbehörde; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz."

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder den Verboten des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt."

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschrift des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Amberg geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG). Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 BayNatSchG wird auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

Lfd. Nr. am	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte- Paragraphen	Art der Änderung	In Kraft getreten
1	05.04.2022	genehmigungsfrei	8 vom 14.04.2022	§ 5 § 6 § 7 (bisher § 6) § 8 (bisher § 7) § 9 (bisher § 8)	geändert neu eingefügt geändert geändert geändert	15.04.2022
2	29.03.2023		9 vom			
			05.05.2023	§ 2 Schutzgebietskarte		06.05.2023
				M = 1:10.000	ersetzt	



